



Schützenverein
Bavaria Gerolfing
e.V.

Schäferstraße 11
85049 Gerolfing
www.bavaria-gerolfing.de

Änderungen in ROT

**Satzung des Schützenvereins Bavaria Gerolfing
gemäß Beschluss der ordentlichen
Mitgliederversammlung am xx.03.2020**

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Geschäftsjahr Name und Sitz des Vereins
- §4 Aufnahme von Mitgliedern
- §5 Ehrenmitglieder
- §6 Ende der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Beiträge der Mitglieder
- §9 Verwendung der Vereinsmittel

Bei Paragraphen ohne Änderung wurde nur der Name aufgeführt.

Paragraphen mit Änderungen sind zur besseren Vergleichbarkeit
in Gänze, mit den Änderungen in **ROT** dargestellt.

**Satzung des Schützenvereins Bavaria Gerolfing
gemäß Beschluss der ordentlichen
Mitgliederversammlung am 07.03.2015**

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Geschäftsjahr Name und Sitz des Vereins
- §4 Aufnahme von Mitgliedern
- §5 Ehrenmitglieder
- §6 Ende der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Beiträge der Mitglieder
- §9 Verwendung der Vereinsmittel

§10 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)
2. Die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der hausrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnutzrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" bzw. der Übungsleiterpauschale nach den jeweils geltenden Einkommensteuerrechtlichen Regelungen.

Zu 1: Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)

Es besteht aus dem/der 1. und 2. Schützenmeister/in, dem Schatzmeister/Kassier/in,

dem/der Schriftführer/in dem/der Sportleiter/in und der Vereinsjugendleitung.

Die beiden Schützenmeister/ innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des/ der 2. Schützenmeisters/in auf den Fall der Verhinderung des/ der 1. Schützenmeisters/in beschränkt ist.

§10 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)
2. Die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der hausrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnutzrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" bzw. der Übungsleiterpauschale nach den jeweils geltenden Einkommensteuerrechtlichen Regelungen.

Zu 1: Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)

Es besteht aus dem/der 1. und 2. Schützenmeister/in, dem Schatzmeister/Kassier/in,

dem/der Schriftführer/in dem/der Sportleiter/in und der Vereinsjugendleitung.

Die beiden Schützenmeister/ innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis des/ der 2. Schützenmeisters/in auf den Fall der Verhinderung des/ der 1. Schützenmeisters/in beschränkt ist.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Zu 2: Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Schützenmeister/in, bei deren/dessen Verhinderung durch den/ die 2. Schützenmeisterin, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen **in Schriftform**.

Zusätzlich kann sich jeder im Schaukasten des Schützenhauses, Schäferstrasse 11, 85049 Ingolstadt oder auf der Internetseite des Vereins informieren.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des/der 1. Schützenmeisters/in,
2. Bericht des/der Schatzmeisters/Kassiers//in unter Vorlage der Jahresrechnung,
3. Prüfbericht der/des Kassenprüfer/in,
4. Entlastung des Schützenmeisteramtes
5. **Bericht des Sportleiters**
6. **Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,**
7. **(Nach Ablauf der Wahlperiode)**
Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer,
8. Satzungsänderung,
9. Verschiedenes

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Zu 2: Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Schützenmeister/in, bei deren/dessen Verhinderung durch den/ die 2. Schützenmeister/in, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch ein persönliches Anschreiben an die dem Verein von den Mitgliedern jeweils angegebene Adresse.

Zusätzlich kann sich jeder im Schaukasten des Schützenhauses, Schäferstrasse 11, 85049 Ingolstadt oder auf der Internetseite des Vereins informieren.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des/der 1. Schützenmeisters/in,
2. Bericht des/der Schatzmeisters/Kassiers//in unter Vorlage der Jahresrechnung,
3. Prüfbericht der/des Kassenprüfer/in,
4. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,
6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer,
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
8. Satzungsänderung,
9. Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Schützenmeister/ in zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden..

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§11 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

§12 Protokoll

§13 Schützenjugend

§14 Auflösung des Vereins

§15 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.03.2020 verabschiedet.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
3. Die bisherige Satzung vom 07.03.2015 verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Vorsitzender Kassier Schriftführer Sportleiter Jugendleiter

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Schützenmeister/ in zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§11 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

§12 Protokoll

§13 Schützenjugend

§14 Auflösung des Vereins

Die Satzung tritt am 07.03.2015 in Kraft